

BGer 8C 244/2007 vom 17. März 2008

Bundesgericht, 2008-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_244_2007

FR: TF 8C 244/2007 du 17 mars 2008

IT: TF 8C 244/2007 del 17 marzo 2008

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung stellt eine vom Bundesgericht ebenfalls zu korrigierende Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 lit. a BGG dar (Seiler/von Werdt/Güngerich, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, N. 24 zu Art. 97 BGG).

E. 1.2

Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist auf Grund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene kantonale Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht, Völkerrecht oder kantonale verfassungsmässige Rechte verletzt (Art. 95 lit. a bis c BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Hingegen hat unter der Herrschaft des BGG eine freie Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides in tatsächlicher Hinsicht zu unterbleiben (ausser wenn sich die Beschwerde gegen einen - im hier zu beurteilenden Fall indessen nicht anfechtungsgegenständlichen - Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung richtet; Art. 97 Abs. 2 BGG). Ebenso entfällt eine Prüfung der Ermessensbetätigung nach den Grundsätzen zur Angemessenheitskontrolle (BGE 126 V 75 E. 6 S. 81 zu Art. 132 lit. a OG [in der bis 30. Juni 2006 gültig gewesenen Fassung]).

E. 2.1

Im vorinstanzlichen Entscheid werden die Bestimmungen zum Anspruch auf Insolvenzenschädigung (Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG) und zu dessen Umfang (Art. 52 Abs. 1 AVIG in der seit 1. Juli 2003 geltenden Fassung) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Die Insolvenzenschädigung bezweckt die Deckung von Lohnansprüchen für effektiv geleistete Arbeitszeit, während welcher die versicherte Person der Arbeitsvermittlung nicht

zur Verfügung stehen kann, weil sie in dieser Zeit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zur Verfügung stehen muss (Urs Burgherr, Die Insolvenzenschädigung, Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers als versichertes Risiko, Diss. Zürich 2004, S. 90). Massgebend für die Bestimmung, ob Anspruch auf Insolvenzenschädigung besteht, mithin geleistete Arbeit im Sinne von Art. 51 ff. AVIG vorliegt, ist die Abgrenzung gegenüber der Arbeitslosenversicherung und dabei ist wesentlich, ob die versicherte Person in der fraglichen Zeit vermittlungsfähig war (Art. 15 Abs. 1 AVIG) und die Kontrollvorschriften (Art. 17 AVIG) erfüllen konnte. Ist dies zu bejahen, so besteht kein Anspruch auf Insolvenzenschädigung. Diese Grundsätze gelten auch bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung (Art. 337c OR) und wenn das Arbeitsverhältnis zur Unzeit aufgelöst wird (Art. 336c OR). In diesen Fällen weist die versicherte Person eine genügend grosse Verfügbarkeit auf, um eine zumutbare Arbeit anzunehmen und sich den Kontrollvorschriften zu unterziehen. Keine andere Betrachtungsweise hat bei freigestellten Arbeitnehmern, welche ihre Arbeit während der Kündigungsfrist nicht mehr verrichten müssen, Platz zu greifen (BGE 132 V 82 E. 3.2 S.85).

E. 3

Die Verwaltung ist mit (unangefochten in Rechtskraft erwachsenem) Einspracheentscheid vom 29. März 2006 zum Ergebnis gelangt, der Versicherte habe seinen Lohnanspruch mit dem notwendigen Effort und innert nützlicher Frist geltend gemacht, so dass der Anspruch auf Insolvenzenschädigung nicht aus Gründen der Verletzung der Schadenminderungspflicht verneint werden könne. In der Folge hat sie für den Monat August 2004 Insolvenzenschädigung ausbezahlt. Streitig und zu prüfen ist im vorliegenden Prozess somit lediglich noch, ob auch für den Monat September 2004 Insolvenzenschädigung geschuldet ist.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat in pflichtgemässer Würdigung der gesamten Aktenlage mit nachvollziehbarer Begründung erkannt, dass der Beschwerdeführer im September 2004 vermittlungsfähig war. Dabei hat es insbesondere berücksichtigt, dass der Versicherte nach seiner erfolglosen Mahnung vom 26. August 2004 bezüglich des Lohnes für den Monat August 2004 die Arbeit niedergelegt hat. Bereits im Kündigungsschreiben der ehemaligen Arbeitgeberin sei vermerkt worden, dass der Versicherte "auch früher gehen könne; man wolle ihm keine Steine in den Weg legen". Die Gesellschaft habe denn auch im Monat September 2004 keinerlei Arbeitsleistung mehr von ihm verlangt. Eine Freistellung sei zwar nicht explizit vereinbart worden. Mit der Formulierung im Kündigungsschreiben sei aber ausdrücklich "grünes Licht" für einen Stellenantritt während laufender Kündigungsfrist erteilt worden. Dies lege den Schluss nahe, dass sowohl die ehemalige Arbeitgeberin als auch der Versicherte von einer Befreiung von jeglicher Arbeitsleistung für den Monat September 2004 ausgegangen seien. Gestützt auf diese Sachverhaltsfeststellung verneinte das kantonale Gericht den Anspruch auf Insolvenzenschädigung für den Monat September 2004.

E. 4.2

Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen diese Betrachtungsweise nicht in Zweifel zu ziehen. Die tatsächlichen Feststellungen sind nicht mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG und die rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist bundesrechtskonform. Der Versicherte lässt geltend machen, es habe für den Zeitpunkt August 2004 und auch für

später noch keine Anzeichen dafür gegeben, dass die Firma F. _____ GmbH im Sommer 2004 nicht mehr in der Lage gewesen wäre, ihn wenigstens noch bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu beschäftigen. Er sei nicht freigestellt worden, vielmehr wäre er bis Ende September 2004 verpflichtet gewesen, seine Arbeit zu leisten, falls er den Lohn erhalten hätte. Auf Grund dieser rechtlichen Bindung an den Arbeitsvertrag müsse eine Vermittlungsfähigkeit während der gesamten Kündigungsfrist verneint werden. Bei dieser Argumentation übersieht der Beschwerdeführer allerdings, dass - gemäss den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Gesellschaft und ihres ehemaligen Angestellten - seine damalige Arbeitgeberin ihn im Rahmen der Kündigung im August 2004 wiederholt darauf hingewiesen hatte, keinen Lohn mehr leisten zu wollen und er daraufhin bereits im August 2004 seine Arbeit niederlegte. Zusammen mit den übrigen Indizien, namentlich mit Blick auf das Kündigungsschreiben, aus welchem hervorgeht, dass die Firma F. _____ GmbH dem Antritt einer neuen Arbeitsstelle während laufender Kündigungsfrist nicht entgegenwirken wolle, konnte das kantonale Gericht von einer Vermittlungsfähigkeit im September 2004 ausgehen. Da eine freie Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides in tatsächlicher Hinsicht unterbleiben muss (E. 1.2 hiervor), ist auf die übrigen Einwände in der Beschwerde, welche eine andere Interpretation der Gegebenheiten als naheliegender erscheinen lassen wollen, nicht einzugehen. Im Lichte der weder offensichtlich unrichtigen noch unvollständigen Tatsachenfeststellung im angefochtenen Entscheid durfte das kantonale Gericht, ohne Bundesrecht zu verletzen, von der Vermittlungsfähigkeit im September 2004 ausgehen, weshalb ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung für diesen Zeitraum zu Recht abgelehnt wurde.

E. 5

Da der Beschwerdeführer unterliegt, kann ihm auch keine Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren (Art. 61 lit. g ATSG) oder das Einspracheverfahren (Art. 52 Abs. 3 ATSG ; BGE 130 V 570 E. 2.2 S. 572) zugesprochen werden.

E. 6

Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.